

(2) Für Handelsbetriebe mit staatlicher Beteiligung gilt die Festlegung gemäß § 10 Abs. 3.

§9

Nachweis über die Verwendung des Fonds Handelsrisiko

(1) Die Betriebe haben den Nachweis über die Verwendung der Mittel des Fonds Handelsrisiko nach der zentral vorgegebenen Gliederung kumulativ ab Jahresbeginn zu führen.

(2) Die Verwendung des Fonds Handelsrisiko, die damit erzielten Ergebnisse und die sich daraus ergebenden Schlußfolgerungen sowie die für einen wirksamen, zweckentsprechenden Einsatz der Mittel eingeleiteten Maßnahmen sind in die Rechenschaftslegungen der Leiter vor den übergeordneten Organen einzubeziehen.

§10

Handelsbetriebe mit staatlicher Beteiligung

(1) Handelsbetriebe mit staatlicher Beteiligung können einen Fonds Handelsrisiko nach den Grundsätzen der §§ 2, 3 und 5 bilden und verwenden. Der Fonds kann zum Zeitpunkt seiner Bildung als Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Der Nachweis der Verwendung ist gemäß § 9 Abs. 1 zu führen.

(2) Die Inanspruchnahme des Fonds Handelsrisiko ist bis zur gebildeten Höhe zulässig.

(3) Bis zum 31. Dezember des jeweiligen Planjahres nicht verbrauchte Mittel sind zugunsten des Ergebnisses zurückzubuchen.

(4) Für die Einhaltung der Bestimmungen über die Bildung, Verwendung und Abrechnung des Fonds Handelsrisiko sind die Leiter der Betriebe verantwortlich.

§11

Erfassung, Abrechnung und Berichterstattung

Die Erfassung und Nachweisierung für die Bildung und Verwendung des Fonds Handelsrisiko in Rechnungsführung und Statistik wird durch den Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik geregelt. Die Abrechnung erfolgt als Fachberichterstattung des Ministeriums für Handel und Versorgung.

Schlußbestimmungen

§12

Einzelheiten zur Durchführung dieser Anordnung werden in einer Richtlinie geregelt.

§13

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 19. März 1974 über die Planung, Bildung und Verwendung des Fonds Handelsrisiko im Konsumgüterbinnenhandel (GBI. I Nr. 18 S. 179),
- Anordnung Nr. 2 vom 24. März 1975 über die Planung, Bildung und Verwendung des Fonds Handelsrisiko im Konsumgüterbinnenhandel (GBI. I Nr. 20 S. 350).

(3) Für Kombinate und Betriebe mit Groß- und Einzelhandelsfunktion, die nicht zum Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung gehören, können die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und dem Minister für Handel und Versorgung zweigspezifische Regelungen erlassen.

Berlin, den 13. Dezember 1979

Der Minister für Handel und Versorgung

I. V.: Dr. D a n z
Staatssekretär

Anordnung Nr. Pr. 299 über die Preise für technologische Projektierungsleistungen des Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbaues

vom 12. Dezember 1979

Geltungsbereich

§1

(1) Die mit dieser Anordnung festgesetzten Industrieabgabepreise gelten für technologische Projektierungsleistungen für

- Anlagen zur Schlachtung von Rindern, Schweinen, Kleintieren und für die Konfiskat- und Tierkörperverwertung,
- Fleischverarbeitungsanlagen,
- Milchverarbeitungsanlagen,
- Mehlmüllereianlagen,
- Schäl- und Sägemüllereianlagen,
- Anlagen der Silo- und Speicherwirtschaft,
- Bäckereien,
- Anlagen zur Herstellung von Kakao- und Schokoladenerzeugnissen,
- Sortierung, Lagerung und Vermarktung von Kartoffeln in Kartoffellagerhäusern,
- Mälzereien,
- Sudwerke (Brauereien),
- Anlagen der Gärungs- und Getränkeindustrie,
- Großküchen,
- Anlagen zum Abfüllen und Verpacken von stillen Flüssigkeiten,
- Anlagen zum Abfüllen und Verpacken von CO₂-haltigen Flüssigkeiten,
- Anlagen zum Dosieren und Verpacken von kleinstückigen Gütern,
- Sammelverpackungsanlagen,
- Einrichtungen zur Dosierung und Gattierung,
- Kraftfuttermischwerke,
- Anlagen zur Pelletierung von Trockenfuttermitteln,
- Milchgewinnungsanlagen,
- Anlagen zur industriellen Viehhaltung,
- Sonderanlagen,
- spezielle Prüfstände und -einrichtungen,
- Produktionsanlagen der metallverarbeitenden Industrie,
- Regalanlagen,
- Einrichtungen zur Kraftbestimmung unter Verwendung von Wägeeinrichtungen,
- medizinische Einrichtungen,
- chemische, biologische und medizinische Laboratorien.

(2) Durch die mit dieser Anordnung festgesetzten Industrieabgabepreise werden weder die Preise für Erzeugnisse und Leistungen gegenüber der Bevölkerung verändert, noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden.

§2

(1) Die Industrieabgabepreise gelten für die volkseigenen Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie für Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft, die Projektierungsleistungen gemäß § 1 Abs. 1 durchführen (Auftragnehmer), und gegenüber allen Auftraggebern mit Ausnahme der Auftraggeber gemäß Abs. 2.